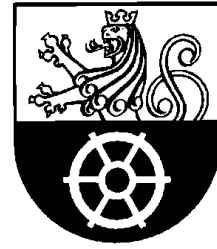


# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 19

DATUM : 23.08.2013

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 84      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013; hier: Recht auf  
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen -
- 85      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- 1. Änderung der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen -
- 86 - 87   Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen  
- Öffentliche Zustellungen -

## **84 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

#### **für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Ratingen wird in der Zeit

vom 2. September 2013 bis 6. September 2013

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

(Montag + Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch + Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,  
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr)

im Bürgerbüro, Minoritenstraße 2-6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09. bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 105 Mettmann II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013)  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die elektronische Beantragung ist dagegen nur bis zum 18.09.2013, 12.00 Uhr, möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihn bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, 15. August 2013

Birkenkamp  
Bürgermeister

## **85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **1. Änderung der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossene 1. Änderung der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR, ORS 541) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. **§ 3 Abs. 2, Satz 1 SeniorenratsWOR 541:**  
Der Wahltag ist ein Werktag und vorzugsweise ein Freitag: der Wahltag endet um **15.00 Uhr** (bisher 16.00 Uhr).
2. **§ 4 Abs. 2, Satz 1 SeniorenratsWOR 541:**  
Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum **39. Tag** (bisher 30. Tag) vor der Wahl.
3. **§ 8 Abs. 5, Satz 1 SeniorenratsWOR 541:**  
Wahlvorschläge können bis zum **48. Tag** (bisher 37. Tag) vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden.
4. **§ 11 Abs. 4, Satz 1 SeniorenratsWOR 541:**  
Das Wählerverzeichnis wird vom **39. bis zum 34. Tag** (bisher 34. bis zum 30. Tag) vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Ratingen, den 23.08.2013

Birkenkamp  
Bürgermeister

## **86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

#### **-(öffentliche Zustellung)-**

an

Herrn Vilniaus Dudauskas  
Letzte bekannte Anschrift: Sonnborner Str. 22; 42327 Wuppertal

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Gewerbsteuerermessbescheid für 2010 vom 02.07.2013  
Gewerbsteuerbescheid 2010 vom 02.07.2013

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 218 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.08.2013

Birkenkamp  
Bürgermeister

**87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

**Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung**

**-(öffentliche Zustellung)-**

an

Firma Entrox GmbH  
Letzte bekannte Anschrift: Freiligrathring 1; 40878 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2011 vom 02.07.2013  
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2011 vom 20.08.2013

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 218 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 16.08.2013

Birkenkamp  
Bürgermeister

**- letzte Seite unbedruckt -**